

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

Per PZU

Kanzlei im Rebland
z.Hd. Herr RA Hugenschmidt
Eisenbahnstr. 7
79418 Schliengen

Eingegangen

28. Feb. 2024

KANZLEI IM REBLAND
Rechtsanwalt Hugenschmidt

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	Ordnung
Sachgebiet	Kreispolizei
Kontakt	
Telefon	07621 410-23
Fax	07621 410-92322
Zimmer	Haus 2 - 2.08
E-Mail	@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	100.02

21.02.2024

Widerspruchsverfahren **Verfügung der Gemeinde Efringen-Kirchen „unbe-**
fristetes Hausverbot für das Gemeindegebäude „Kindergarten der Freunde“
vom 02. November 2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hugenschmidt,

auf den Widerspruch Ihres Mandanten vom 07.12.2023 namens und im Auftrag Ihres Mandan-
ten ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Die Verfügung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 02.11.2023 wird **aufgehoben**.
2. Die Gemeinde Efringen-Kirchen trägt die Kosten des Widerspruchverfahrens.
3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren war notwendig.
4. Für diese Entscheidung werden keine Verwaltungskosten erhoben.

I. Begründung

Der Verfügung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 02.11.2023 ging folgender Sachverhalt
voraus:

1. Sachverhalt

Herr [Name] betrat am Abend des [Datum] den „Kindergarten der Freunde“
im Nikolaus-Däublin-Weg 10, durch die bereits offenstehende Türe. Herr [Name] traf in



den Innenräumen auf weitere Personen und fragte diese, ob das Jugendzentrum offiziell geöffnet hat. Dies wurde verneint, woraufhin Herr [] das Gebäude wieder verließ. Hierauf erging am 29.06.2023 die Verfügung der Gemeinde Efringen-Kirchen an Herrn [] über das Hausverbot für alle Gemeindegebäude. Gegen diese Verfügung wurde von den Erziehungsberechtigten des Herrn [] am 04.07.2023 Widerspruch eingelegt. Am 05.06.2023 erhielt die Gemeinde Efringen-Kirchen eine Stellungnahme des Hauptkommissars Herr [] von der bezüglich des Sachverhaltes am Tattag. Hiernach wurde Herr [] der Polizei nicht angezeigt. Herr Hauptkommissar [] gibt an, dass Herr [] das Jugendzentrum durch die bereits offene Tür betritt, nachfragt ob dies offen hat und nach Verneinung der dort angetroffenen Person, das Jugendzentrum wieder verlässt. Das Ermittlungsverfahren gegen Herrn [] wegen Hausfriedensbruchs wurde von der Staatsanwaltschaft Freiburg – Zweigstelle Lörrach, gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 12.09.2023 eingestellt. Es ergab sich kein hinreichender Tatverdacht gegen Herrn [] in Bezug auf die Sachbeschädigung im Jugendzentrum. Mangels Zeugen und objektiver Beweismittel wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Der zwingend erforderliche Strafantrag hinsichtlich des Hausfriedensbruchs wurde nicht gestellt. Mit Schreiben vom 20.09.2023 nimmt die Gemeinde Efringen-Kirchen zu dem Widerspruch vom 04.07.2023 Stellung und erörtert zudem die Gründe des Hausverbotes. Am 21.09.2023 ergeht ein Schreiben der Erziehungsberechtigten des [] an die Gemeinde Efringen-Kirchen, in welchem nochmals um die Aufhebung des Hausverbotes gebeten wird. Rechtsanwalt Herr Hugenschmidt teilt am 13.10.2023 der Gemeinde Efringen-Kirchen mit, dass er das Kind [] in dem Verfahren vertritt und nimmt Stellung auf das Schreiben der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 20.09.2023. Mit Schreiben vom 02.11.2023 wurde das Hausverbot für alle Gebäude der Gemeinde, mit Wirkung zum 06.11.2023, von der Gemeinde aufgehoben und ein erneutes Hausverbot ausgesprochen. Schließlich für den „Kindergarten der Freunde“ (Nikolaus-Däublin-Weg 10) ausgesprochen. Gegen diese neue Verfügung legte Herr [] vertreten durch den Rechtsanwalt Herrn Hugenschmidt, am 10.11.2023 Widerspruch ein. Die Gemeinde Efringen-Kirchen hatte dem am 10.11.2023 eingelegten Widerspruch nicht abgeholfen und den Vorgang nach § 72 VwGO am 07.12.2023 dem Landratsamt Lörrach als zuständige Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Hierüber wurde Herr [] über den Rechtsanwalt Herr Hugenschmidt, mit Schreiben vom 07.12.2023 informiert. Mit Telefonat vom 29.01.2024 hatte das Landratsamt Lörrach, entgegenkommender Weise, der Gemeinde Efringen-Kirchen die Rücknahme der gegenständlichen Verfügung empfohlen, da das Landratsamt Lörrach eine Zurückweisung des Widerspruchs nicht in Aussicht stellte. Nach interner Beratung der Gemeinde Efringen-Kirchen, bekamen das Landratsamt Lörrach am 01.02.2024 telefonisch die Rückmeldung, dass die Verfügung nicht in eigener Zuständigkeit zurückgenommen wird, sondern um Entscheidung durch das Landratsamt Lörrach – als Widerspruchsbehörde – gebeten wird.

II. Rechtliche Würdigung

Da das Hausverbot öffentlich-rechtlicher Natur ist, ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Die Zuständigkeit liegt somit beim Landratsamt Lörrach. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Lörrach als Widerspruchsbehörde ergibt sich aus § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO.

Eine Überprüfung auf Recht- und Zweckmäßigkeit anhand des von der Gemeinde Efringen-Kirchen vorgelegten Vorgangs „Hausverbot für den Kindergarten der Freunde (Nikolaus-Däublin-“

Weg 10) gegenüber ergab, dass der von Ihrem Mandanten form-und fristge-
recht eingelegte Widerspruch zulässig ist und mit Ihrer Einlassung als bevollmächtigter Rechts-
anwalt, entsprechend begründet wurde.

Entgegen der Annahme der Gemeinde Efringen-Kirchen unterfällt das verhängte Hausverbot dem öffentlichen Recht. „Gemäß § 40 Abs. 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeit nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Bei Maßnahmen, die die Ausübung des Hausrechts betreffen, wird mittlerweile einhellig vertreten, dass es sich dann um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, wenn Zweck der Maßnahme die Sicherung der Zweckbestimmung der betreffenden öffentlichen Einrichtung ist.“ (VG Kassel, Beschluss vom 02.12.2019 – 3 L 2662/ 19.KS). Im vorliegenden Fall dient das Hausverbot der Sicherung der Zweckbestimmung des Gebäudes „Kindergarten der Freunde“, welcher auch als Jugendzentrum fungiert und eine öffentliche Einrichtung darstellt.

In Einzelfällen kann ein Hausverbot privatrechtlicher Natur sein, wenn die Gebäude der Gemeinde privatrechtlich vermietet sind oder wenn die Behörde fiskalisch handelt – beides ist in diesem Falle nicht gegeben. (VG Kassel, Beschluss vom 02.12.2019 – 3 L 2662/ 19.KS). Wird ein Hausverbot von einer öffentlichen Behörde ausgesprochen, ist es grundsätzlich dem öffentlichen Recht zuzusprechen, es kommt hierbei nicht auf die Rechts Natur der Störung an. Entscheidend ist der Zweck des verhängten Hausverbotes/ der hausrechtlichen Maßnahme (OVG NRW, Urteil vom 14.10.1988 – 15 A 188/86). Ob das Betreten des Jugendzentrums von Herr privat-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, ist unerheblich. Der Zweck des verhängten Hausverbotes liegt in der Abwendung einer erneuten Störung einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Nach diesen Maßstäben zu beurteilen ist das Hausverbot im vorliegenden Fall von öffentlich-rechtlicher Natur und somit ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO rechtmäßig eröffnet.

Die zuständige Gemeinde hat das zustehende Ermessen nicht erkannt und nicht ausgeübt. Das Verhängen eines Hausverbotes unterliegt dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verfügung über ein Hausverbot unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Behördenleitung und ist keine gesetzlich, gebundene Entscheidung. (VG München, Beschluss vom 06.07.2015 – M 10 S 15.1683). Bei ordnungsgemäßer Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Angemessenheit, Geeignetheit, Erforderlichkeit) im vorliegenden Fall, scheitert es an der Erforderlichkeit eines Hausverbotes.

Zudem ist anzumerken, dass gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ein Hausverbot im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu befristen ist. Die Befristung ist eine Einzelfallentscheidung, welche unter Berücksichtigung dem zu erwartenden Maß der Störung und dem bisherigen Verhalten des Störers getroffen wird (VG Stuttgart, Urteil vom 27.10.2021 – 7 K 3283/20). In Anbetracht des vorliegenden Sachverhaltes ist ein unbefristetes Hausverbot nicht angemessen. Das bisherige Verhalten des Herrn [Name] begrenzt sich lediglich auf das einmalige unerlaubte Betreten des Gebäudes „Kindergarten der Freunde“, am [Datum]. Des Weiteren ist anzumerken, dass Herr [Name] das Gebäude, nach der Frage ob das Jugendzentrum geöffnet hat, umgehend verlassen hat. Dem zugrundeliegenden Sachverhalt nach, ist in diesem Fall zukünftig keine Störung zu erwarten.

Der Verfügung vom 02.11.2023 (sowie auch der Verfügung vom 29.06.2023) fehlt es zudem an einer hinreichenden Begründung gemäß § 39 LVwVfG. Es sind die genauen Tatsachen zu nennen, welche den Hausfrieden im „Kindergarten der Freunde“ gestört haben. Zudem ist ebenso anzuführen, das und warum auch in der Zukunft mit weiteren Störungen zu rechnen ist

(VG München, Beschluss vom 06.07.2015 – M 10 S 15.1683). Des Weiteren unterblieb seitens der Gemeinde Efringen-Kirchen eine Anhörung gemäß § 28 LVwVfG (dies gilt jeweils wieder für beide Verfügungen). Dem Betroffenen ist dem beabsichtigten Hausverbot zugrundeliegenden Sachverhalt darzustellen, die Verhängung des Hausverbotes anzukündigen und dem Betroffenen so Gelegenheit zu geben, sich vor der Verfügung über ein Hausverbot zu den entscheidenden Tatsachen zu äußern (VG München, Beschluss vom 06.07.2015 – M 10 S 15.1683).

All diese Punkte lassen nicht auf gerichtstaugliche Voraussetzungen für die Erteilung eines Hausverbotes schließen.

Da der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Gemeinde Efringen-Kirchen als Erlassbehörde der angefochtenen Verfügung gem. § 80 Abs. 1 LVwVfG die notwendig gewordenen Aufwendungen zu erstatten. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes war mithin nach § 80 Abs. 2 LVwVfG notwendig, da es dem Widerspruchsführer nach den Umständen der Sach- und Rechtslage nicht zuzumuten war, das Vorverfahren ohne Unterstützung eines Rechtsanwalts selbst zu führen. Dessen Gebühren und Auslagen sind daher erstattungsfähig. Materiell-rechtliche Grundlage für die Kostenentscheidung nach § 72 VwGO ist § 80 LVwVfG bzw. § 63 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung in Gestalt dieses Abhilfebescheides kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht mit Sitz in 79104 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und muss innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen erhält eine Mehrfertigung dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen